

# Verkündungsblatt 25|2017

Ausgabedatum 28.11.2017

---

## Inhaltsübersicht

### A. Bekanntmachungen nach dem NHG

---

---

### B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

---

---

### C. Hochschulinformationen

Ordnung zur Nutzung der Studierendekarte an der Leibniz Universität Hannover

Seite 2

Ordnung für die Verarbeitung personenbezogener Daten der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Gasthörerinnen und Gasthörer sowie ehemaliger Hochschulmitglieder und –angehöriger der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Seite 4

## C. Hochschulinformationen

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat in seiner Sitzung am 22.11.2017 die nachstehende Ordnung beschlossen. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

### Ordnung zur Nutzung der Studierendekarte an der Leibniz Universität Hannover

#### § 1 Allgemeines

- (1) An der Leibniz Universität Hannover wird eine elektronische Studierendekarte eingesetzt.
- (2) Die Nutzung der Studierendekarte als Studierendenausweis ist verpflichtend.
- (3) <sup>1</sup>Die Studentinnen und Studenten haben zur Erstellung ihrer Studierendekarte ein geeignetes Lichtbild in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. <sup>2</sup>Falsche oder unbrauchbare Lichtbilder führen zum Verlust der Gültigkeit der Karte und erfordern eine kostenpflichtige Neuausstellung der Karte (siehe § 6 Absatz 5). <sup>3</sup>Die Karten verbleiben im Eigentum der Leibniz Universität Hannover. <sup>4</sup>Das Lichtbild wird zum Zwecke der Neuausstellung einer Karte gespeichert. <sup>5</sup>Auf das Bild kann ausschließlich durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Immatrikulationsamtes und die Systembetreuerinnen und -betreuer in den Leibniz Universität IT Services zugegriffen werden.
- (4) Die Studierendekarte ist von den Studentinnen und Studenten für die in Absatz 5 genannten Zwecke sowie zur Sichtkontrolle zu verwenden.
- (5) Die Studierendekarte erfüllt insbesondere folgende Funktionen:
  - a) Studierendenausweis (§ 1 Abs. 2),
  - b) Semesterticket (§ 3)
  - c) Bibliotheksausweis (§ 4),
  - d) Hochschulsport CampusCard,
  - e) Bezahlungsfunktion mit Abrechnung über das Studentenwerk (Mensakarte und Uni-Dienstleistungen), (§ 5),
  - f) Elektronische Schlüssel für Schließsysteme an der Leibniz Universität Hannover und der TIB.
- (6) Auf der Studierendekarte sind insb. folgende Stammdaten gespeichert:
  - a) Name bestehend aus Familienname, Vorname, Namenszusatz, akademischer Titel (visuell)
  - b) Geburtsdatum (visuell),
  - c) Matrikelnummer (visuell),
  - d) Passfoto (visuell),
  - e) Gültigkeitszeitraum des Studierendenausweises (visuell und elektronisch),
  - f) Kartenseriennummer (visuell und elektronisch),
  - g) LUH-ID (elektronisch),
  - h) Gültigkeitszeitraum des Semestertickets (visuell),
  - i) Statusgruppenmerkmal für die Abrechnung beim Studentenwerk (elektronisch),
  - j) Bibliotheksnummer der TIB und des HOBSY-Verbundes (visuell und elektronisch).
- (7) <sup>1</sup>Neben den in Abs. 6 genannten Stammdaten werden Daten zur technischen Abwicklung auf der Studierendekarte gespeichert. <sup>2</sup>Eine genaue Auflistung dieser Daten kann dem Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten bei der Datenschutzbeauftragten bzw. dem Datenschutzbeauftragten der Leibniz Universität Hannover entnommen werden. <sup>3</sup>Durch die Konfiguration der Daten auf der Karte wird sichergestellt, dass nur auf die Datengruppen zurückgegriffen werden kann, die jeweils erforderlich sind. <sup>4</sup>Welche Daten für welchen Zweck genutzt werden, ist in § 1 Abs. 4, 5 festgelegt.

#### § 2 Nutzung der Studierendekarte als Sichtausweis

<sup>1</sup>Die Karte kann als Sichtausweis Verwendung finden, soweit Veranstaltungen der Universität teilnahmebeschränkt sind. <sup>2</sup>Die Verwendung der Karte als Sichtausweis soll die Überprüfung der

Teilnahmeberechtigung ermöglichen und Wartezeiten verringern. <sup>3</sup>Auf Verlangen ist ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen. <sup>4</sup>Die Studierendenkarte kann als Sichtausweis insbesondere in folgenden Fällen genutzt werden:

- Teilnahme an Studienveranstaltungen,
- Teilnahme an Veranstaltungen des Hochschulsports,
- Teilnahme an universitätsinternen Wahlen.

### **§ 3 Nutzung der Studierendenkarte als Semesterticket**

<sup>1</sup>Für die Studentinnen und Studenten dient die Studierendenkarte als Semesterticket, soweit die verfasste Studierendenschaft nichts anderes beschließt und dies in den Verträgen mit den Verkehrsgesellschaften vereinbart ist. <sup>2</sup>Die Studentinnen und Studenten haben die Beförderungsbedingungen der jeweiligen Verkehrsgesellschaft zu beachten.

### **§ 4 Nutzung der Studierendenkarte als Bibliotheksausweis**

<sup>1</sup>Für die Studentinnen und Studenten der Leibniz Universität Hannover gilt ihre Studierendenkarte als Bibliotheksausweis der Technischen Informationsbibliothek (TIB) und im Hannoverschen Online-Bibliothekssystem (HOBSY). <sup>2</sup>Die Studentinnen und Studenten haben die Benutzungsordnung der jeweiligen Bibliothek zu beachten.

### **§ 5 Nutzung der Studierendenkarte als Bezahlkarte (Mensakarte und Uni-Dienstleistungen)**

- (1) Die Nutzung der Geldbörse unterliegt den Rahmenbedingungen des Studentenwerks Hannover und wird von diesem festgelegt (u. a. auch der maximale Aufladebetrag).
- (2) <sup>1</sup>Das Studentenwerk Hannover ist für alle Vorgänge zur Bezahlkarte zuständig. <sup>2</sup>Aus der Nutzung der Studierendenkarte als Bezahlfunktion entstehen keine Ansprüche gegenüber der Leibniz Universität Hannover.

### **§ 6 Validierung, Rückgabepflicht, Verlust der Karte, Neuausstellung, Kosten**

- (1) <sup>1</sup>Die Studierendenkarte bedarf der regelmäßigen Aktualisierung und ist erst nach der Validierung gültig. <sup>2</sup>Die Validierung ist selbstständig durch die Studentinnen und Studenten nach erfolgter Rückmeldung an Validierungsstationen vorzunehmen. <sup>3</sup>Im Ausland Studierende können die Karten über den Postweg aktualisieren lassen.
- (2) Die Studierendenkarte verliert mit der Exmatrikulation alle Funktionen außer der des Bibliotheksausweises.
- (3) <sup>1</sup>Der Verlust der Karte ist unverzüglich der Universität zu melden. <sup>2</sup>Die Karte wird dann für alle Systeme gesperrt (Ausnahme: HOBSY-Verbund). <sup>3</sup>Wiedergefundene, funktionsfähige Karten können wieder entsperrt und weiter genutzt werden, solange noch keine Ersatzkarte ausgestellt wurde.
- (4) Bei Verlust oder Diebstahl, einem technischen Defekt oder Änderung der Daten (zum Beispiel Namensänderung) muss die Studentin oder der Student unverzüglich beim Immatrikulationsamt die Aktualisierung oder Neuausstellung der Karte beantragen.
- (5) <sup>1</sup>Die Erstausgabe der Studierendenkarte ist kostenlos. <sup>2</sup>Jede weitere Ausgabe ist kostenpflichtig. <sup>3</sup>Die Höhe der Gebühr beträgt 15,- € <sup>4</sup>Dies gilt nicht bei einem technischen Defekt, der nicht von der Studentin oder dem Studenten zu vertreten ist, bei Namensänderung oder Änderungen von Seiten der Leibniz Universität Hannover.

### **§ 7 Haftung**

<sup>1</sup>Die Leibniz Universität Hannover haftet nicht bei Verlust der Studierendenkarte. <sup>2</sup>Insbesondere werden keine Geldbeträge erstattet, die sich möglicherweise noch in der Geldbörse befinden.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 22.11.2017 die nachfolgende geänderte Ordnung für die Verarbeitung personenbezogener Daten beschlossen. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

## **Ordnung für die Verarbeitung personenbezogener Daten der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Gasthörerinnen und Gasthörer sowie ehemaliger Hochschulmitglieder und –angehöriger der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

### **§ 1 Gegenstand**

- (1) Die Leibniz Universität Hannover kann von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Gasthörerinnen und Gasthörern sowie ehemaligen Hochschulmitgliedern diejenigen personenbezogenen Informationen verarbeiten, die für die Zulassung und Immatrikulation, die Rückmeldung, die Beurlaubung, die Exmatrikulation und die Teilnahme an Prüfungen, die Hochschulstatistik sowie die Kontaktpflege zu ehemaligen Hochschulmitgliedern und -angehörigen erforderlich und hier im Detail oder allgemein festgelegt sind.
- (2) Die Leibniz Universität Hannover darf diese Informationen auch zur Erfüllung ihrer übrigen Aufgaben nach dem NHG verwenden.

### **§ 2 Berichtigung, Löschung, Sperrung**

Die Daten sind unter den dort genannten Voraussetzungen gemäß § 17 NDSG zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren.

### **§ 3 Datenerhebung und -speicherung für die Bewerbung**

Die Leibniz Universität Hannover erhebt und speichert von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für die Bewerbung insbesondere folgende personenbezogene Daten und Angaben:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Namenszusatz / früherer Name,
4. Geburtsort,
5. Geburtsdatum,
6. Geschlecht,
7. Anschrift(en),
8. Telefon, E-Mail (jedoch nur, wenn diese Angaben freiwillig erfolgen),
9. Staatsangehörigkeit,
10. Studienqualifikation (Art, Durchschnittsnote, Datum, Land und Kreis der Ausfertigung),
11. Studiengang und Studienfach,
12. angestrebter Studienabschluss,
13. Zeiten und Abschluss eines Studiums an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen,
14. Aktuelles Passfoto für die elektronische Studierendenkarte
15. Angaben über abgeleistete Dienste und vergleichbare Verpflichtungen nach der Hochschulvergabeverordnung,
16. Dauer der Berufsausbildung,
17. Zeitpunkt des Berufsabschlusses,
18. Zeiten einer Berufstätigkeit nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung,
19. besondere persönliche soziale und familiäre Gründe (außergewöhnliche Härte),
20. Ergebnis des Erststudiums und Gründe für das Zweitstudium,
21. maßgebliche Gründe für die Studienortwahl.

#### **§ 4 Datenverarbeitung für die Einschreibung**

Die Leibniz Universität Hannover verarbeitet von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für die Einschreibung insbesondere folgende personenbezogene Daten und Angaben:

1. Daten nach § 3 Ziffer 1 bis 14,
2. Hörerstatus,
3. Art des Studiums,
4. Auslandsstudium,
5. Hochschulsesemester,
6. Fachsemester,
7. abgelegte Zwischenprüfung,
8. Fakultätszugehörigkeit,
9. Name, Anschrift und Art der bisher bzw. gleichzeitig besuchten Hochschule(n) und die an ihr oder ihnen verbrachten Studienzeiten einschließlich Urlaubssemester und der jeweils gewählten Studiengänge (Exmatrikulationsnachweis),
10. berufspraktische Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums,
11. einen Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht,
12. einen Nachweis über die Entrichtung der fälligen Abgaben und Entgelte,
13. sofern die Abgaben und Entgelte im Wege des Lastschriftverfahrens entrichtet werden, die Bankverbindungsdaten,
14. Umstände die einer Einschreibung entgegenstehen können,
15. bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung den Nachweis, dass ausreichende deutsche Sprachkenntnisse bestehen,
16. bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die nicht Deutsche im Sinne von Art. 116 des Grundgesetzes sind, ggf. Stipendiennachweise.

#### **§ 5 Datenverarbeitung in sonstigen Fällen**

- (1) <sup>1</sup>Im Rahmen des Rückmeldeverfahrens nutzt die Leibniz Universität Hannover die bisher gespeicherten Daten. <sup>2</sup>Darüber hinaus werden unter anderem die Höhe der gezahlten Abgaben und Entgelte und das Bezugssemester sowie ggf. die Bankverbindungsdaten erhoben und gespeichert.
- (2) <sup>1</sup>Bei dem Verfahren zur Beurlaubung nutzt die Leibniz Universität Hannover die bisher gespeicherten Daten. <sup>2</sup>Darüber hinaus werden insbesondere Grund, Semester und Dauer der Beurlaubung erhoben und gespeichert.
- (3) Für die Exmatrikulation nutzt die Leibniz Universität Hannover die bisher gespeicherten Daten und erhebt und speichert insbesondere den Grund, das Datum und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Exmatrikulation.

#### **§ 6 Gasthörerinnen und Gasthörer**

Von den Gasthörerinnen und Gasthörern verarbeitet die Leibniz Universität Hannover für die Aufnahme in das Gasthörerverzeichnis insbesondere die folgenden personenbezogenen Daten und Angaben:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Namenszusatz / früherer Name,
4. Geburtsdatum,
5. Geschlecht,
6. Anschrift,
7. Staatsangehörigkeit,
8. gewünschte Lehrveranstaltung /Semesterwochenstunden,
9. Hörerstatus,
10. Einschreibung an einer anderen Hochschule.

### **§ 7 Kontaktpflege mit ehemaligen Hochschulmitgliedern**

- (1) Die Leibniz Universität Hannover nutzt von ehemaligen Hochschulmitgliedern und –angehörigen zum Zwecke der Kontaktpflege mit diesen insbesondere folgende personenbezogene Daten und Angaben sofern diese dem zugestimmt haben:
1. Familienname,
  2. Vorname,
  3. Namenszusatz /früherer Name,
  4. ehemalige Semesteranschrift,
  5. ehemalige Heimatanschrift,
  6. E-Mail,
  7. Fakultät,
  8. Studienfächer,
  9. Matrikelnummer,
  10. Datum der Immatrikulation,
  11. Datum der Exmatrikulation.
- (2) Darüber hinaus werden folgende personenbezogenen Daten und Angaben erhoben und gespeichert:
1. Anschrift,
  2. mit Zustimmung der ehemaligen Hochschulmitglieder oder –angehörigen der Beruf,
  3. mit Zustimmung der ehemaligen Hochschulmitglieder oder –angehörigen die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber.
- (3) Die Kontaktpflege hat zum Ziel, ein Netzwerk aus Studierenden, Mitgliedern und Ehemaligen der Leibniz Universität Hannover auf- und auszubauen.

### **§ 8 Datenverarbeitung im Prüfungsverfahren**

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens werden die nach den vorstehenden §§ bereits erhobenen Daten genutzt sowie insbesondere folgende Daten zusätzlich erhoben und gespeichert:

1. bereits erbrachte Leistungsnachweise und Prüfungen,
2. Nachweise über Praktika,
3. Anzahl von Prüfungsversuchen und deren Ergebnisse,
4. Art, Fach, Zeitpunkt und Ergebnis von Prüfungen,
5. Nachweis über Fristverlängerung zur Ablegung der Prüfung,
6. Prüfungsfächer,
7. angestrebter Studienabschluss,
8. Prüfende,
9. BAföG-Empfang, Förderungsnummer,
10. Prüfungsergebnisse,
11. Nachweise über versäumte Prüfungen und Rücktritte.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.